

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nordhessischer Gleitschirm-Club Kassel e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist beim Amtsgericht Kassel unter der Registernummer VR 3133 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung, Verbreitung und Ausübung des Gleitschirmsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung des Windenschleppbetriebs,
 - die Durchführung des Motorschirmflugbetriebs,
 - die Betreuung der Windenführer und Ausbildung der Vereinsmitglieder zum Windenführer durch einweisungsberechtigte Windenführer,
 - die Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
 - die Teilnahme der Vereinsmitglieder an sportlichen Gleitschirmwettkämpfen,
 - die Organisation von Ausfahrten der Vereinsmitglieder, bei denen der Verein jedoch nicht als Veranstalter auftritt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten Mitglieder nicht mehr als Ihre gegebenenfalls eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Mitgliedschaft im Dachverband

1. Der Verein ist Mitglied des Fachverbandes „Deutscher Hängegleiterverband e. V.“ (DHV).
2. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung der Verbandsvorschriften und der Einzelfallentscheidungen. Der Verein verpflichtet sich überdies zur vollständigen Meldung aller seiner am Schleppwindenbetrieb teilnehmenden Vereinsmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden, Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der durch Unterschrift nachgewiesenen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
2. Arten der Mitgliedschaft
 - Vollmitgliedschaft
 - Passive Mitgliedschaft
 - Fördermitgliedschaft
3. Vollmitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
4. Die Passive Mitgliedschaft kann nur durch Umwandlung einer bestehenden Vollmitgliedschaft zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres erlangt werden. Die Rückumwandlung in eine Vollmitgliedschaft ist jederzeit während des laufenden Geschäftsjahres möglich. Für die Rückumwandlung gelten die Beiträge der jeweils gültigen Gebührenordnung (siehe § 7). Der Verein verzichtet auf die Zahlung einer Aufnahmegebühr bei der Rückumwandlung einer Passiven Mitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft. Passive Mitglieder werden zu Versammlungen eingeladen und haben auf Versammlungen Rede- und Stimmrecht.
5. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen des Vereins im Vordergrund. Die Förderung kann sich z.B. aus einer vereinbarten finanziellen, ideellen oder sachlichen Unterstützung ergeben. Fördermitglieder werden zu Versammlungen eingeladen und haben auf Versammlungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
6. Passive Mitglieder und Fördermitglieder können am Vereinsleben teilnehmen. Eine Teilnahme am Windschleppbetrieb oder die Ausübung des Motorflugs ist jedoch nicht möglich.
7. Aufnahmekriterien für eine Vollmitgliedschaft sind
 - gültige Lizenz (Windenstartberechtigung) Gleitschirm
 - gültige Versicherung (Gleitschirmhaftpflicht)
 - Haftungserklärung Windschlepp
 - Verbandsmitgliedschaft oder Startleiterversicherung
 - E-Mail Adresse
 - SEPA Lastschriftmandat während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft
8. Kriterien für die Umwandlung der Passiven Mitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft sind
 - erneute Vorlage einer gültigen Versicherung (Gleitschirmhaftpflicht)
 - erneute Vorlage der Verbandsmitgliedschaft oder Startleiterversicherung
9. Aufnahmekriterien für eine Fördermitgliedschaft sind
 - E-Mail Adresse
 - SEPA Lastschriftmandat während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft
10. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand mit den bereitgestellten Formularen des Vereins postalisch oder per Onlineabschluss zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied für die Antragsbearbeitung nach den Aufnahmekriterien des Vereins oder nach Absprache mit dem restlichen Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Form einer Aufnahme und Begrüßung in die jeweilige Kommunikationsplattform des Vereins. Falls das Mitglied diese Kommunikationsplattform nicht nutzt erhält es eine Aufnahmebestätigung per E-Mail.
11. Der Verein kann die Begrenzung der Mitgliederzahl durch einen Aufnahmestopp nur dann beschließen, wenn die Kapazitäten des Vereins beim Windschleppbetrieb bereits ausgelastet sind und es durch eine weiter steigende Mitgliederzahl zu unzumutbaren Wartezeiten beim Windschleppbetrieb für die Mitglieder kommen würde. Über einen Aufnahmestopp entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaften können vom Mitglied und vom Verein mit einer Frist von:
 - Vollmitgliedschaft vier (4) Monaten
 - Passive Mitgliedschaft ein (1) Monat
 - Fördermitgliedschaft ein (1) Monat

zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Maßgeblich dabei ist der Eingang der Kündigung beim Verein oder beim Mitglied. Kündigt ein minderjähriges Mitglied ist dafür die schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform per Brief oder per E-Mail erfolgen.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Regeln, Vereinsordnungen und Verpflichtungen oder wegen eines Verhaltens, welches die Interessen des Vereins und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit und vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Zur Äußerung wird das Mitglied in Schriftform aufgefordert. Die schriftliche Antwort hat innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung an den Vorstand zu erfolgen, bei einer gewünschten mündlichen Stellungnahme muss mit dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen ein Termin zur mündlichen Aussprache vereinbart werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann, ist keine Berufung des Mitglieds zugelassen. Betrifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied muss der Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen. Sollten für das laufende Jahr, in das der Ausschlusstermin fällt, alle fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt sein und das Mitglied keinen materiellen oder finanziellen Schaden verursacht haben, so bekommt das Mitglied die anteiligen Beiträge zurückerstattet. Über ausstehende Beiträge, oder dem Verein finanziell entstandene Schäden kann der Vorstand die Eröffnung des Mahnverfahrens beschließen.

§ 7 Zahlung der Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Der Verein erstellt Beitragsrechnungen, die den Mitgliedern digital zugesendet werden (siehe Vereinsordnung 2 „Kommunikation“). Die Beiträge werden zur jeweiligen Fälligkeit per Lastschrift eingezogen. Mitglieder sind verpflichtet ein gültiges SEPA Lastschriftmandat abzugeben und Änderungen ihrer Bankverbindungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Höhe sämtlicher Beiträge regelt sich in der Gebührenordnung des Vereins. Über die Gebührenordnung und die Festsetzung der darin aufgeführten Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgenommen davon ist der Jahresbeitrag des Dachverbands. Die Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung kann auf der Website des Vereins eingesehen und als Download bezogen werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen ganz oder teilweise von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben Einzelvertretungsvollmacht.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie:
 - a) Kassierer/in
 - b) Gerätewart/in
 - c) Sportwart/in
 - d) Schriftführer/in
3. Der nicht geschäftsführende Vereinsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm innerhalb des Vereins übertragen wurden. Der nicht geschäftsführende Vereinsvorstand kann um weitere Positionen/Ämter ergänzt werden. Die Vergrößerung und Verkleinerung (mindestens jedoch die Ämter a – d) des nicht geschäftsführenden Vereinsvorstands kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gleichfalls wird durch die Mitgliederversammlung die entsprechende Person gewählt, die das jeweilige Amt übernehmen soll. Findet die Wahl nicht zeitgleich mit den Vorstandswahlen statt, so gilt die Wahl der entsprechenden Person bis zu den nächsten Vorstandswahlen. Ein Amt kann auch durch mehrere Personen besetzt werden. Auch in diesem Fall ist die Wahl nur einmal durchzuführen. Sollten Ämter des nicht geschäftsführenden Vereinsvorstands durch Wegfall von Voraussetzungen bzw. des Bedarfs nicht benötigt werden, so können diese ruhen und müssen nicht besetzt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus und es findet sich kein Nachfolger, so besteht die Möglichkeit, dass, bis zur Findung eines/r Nachfolgers/in, ein Vorstandsmitglied das Amt vorübergehend kommissarisch übernimmt und beide Ämter vereinigt. Im Falle des Ausscheidens des/der 1. Vorsitzende/n übernimmt der/die 2. Vorsitzende bis zu einer Neuwahl dieses Amt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit des Vereins,
 - die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
 - der Erlass von Vereinsordnungen im Sinne der § 20.
2. Der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.500,- EUR bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. In Fällen der Notgeschäftsführung bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht. Eine Notgeschäftsführung setzt voraus, dass dem Eigentum des Vereins eine unmittelbare erhebliche Gefahr droht oder dass die Durchführung des Vereinsbetriebs ohne den Abschluss des Rechtsgeschäfts nicht möglich ist, der Vorstand mit der Behebung der Notlage nicht warten und deshalb eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden kann.
 3. Der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,- EUR bedarf entweder der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder einer Zustimmung der Mitglieder per E-Mail Abfrage. Für die E-Mail Abfrage ruft der Vorstand mit Bekanntgabe seines beabsichtigten Rechtsgeschäfts alle Mitglieder zur Stimmabgabe innerhalb von 48 Stunden auf. Wenn innerhalb der 48 Stunden mindestens 50% der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft bekunden, gilt der Vorstand als beauftragt das Rechtsgeschäft auszuführen. Die Stimmenauszählung nehmen mindestens zwei Vorstandsmitglieder vor.

§ 12 Vorstandssitzungen, Vorstandsbeschlussfassung

1. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen schriftlich, elektronisch oder fernmündlich ein und leitet sie. Videokonferenzen sind zulässig.
2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im schriftlichen, elektronischen und fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Eine Vorstandsbeschlussfassung wird durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden (Mehrheitsstimmrecht). Die Beschlussfassung muss durch Abstimmung auf der nächsten Mitgliederversammlung oder durch Wiederholung auf der nächsten Vorstandssitzung entschieden werden, falls eine Mehrheitsentscheidung aufgrund einer Stimmgleichheit nicht möglich ist. Eine Wiederholung der Abstimmung in der gleichen Versammlung nach Argumentation und Diskussion ist zulässig.
5. Beschlüsse können nicht vom Vorstand uneingeschränkt gefasst werden. Der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen Beschlüsse:
 - über die Punkte a bis c unter § 17 Abs. 9
 - deren Auswirkungen die Gemeinnützigkeit gefährden, oder steuerliche Nachteile bedeuten,
 - die die Ausrichtung des Vereins betreffen,
 - zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.500,- EUR,
 - über Zuwendungen an Mitglieder (Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse),
 - mit Auswirkungen für die Haftung von Vorstand und Verein.
6. An Vorstandssitzungen können vom Vorstand ausgewählte, vereinsfremde Personen z. B. Rechtsbeistände, Geländehalter, technische Berater ohne Stimmrecht teilnehmen. Zu den Vorstandssitzungen können gleichfalls Mitglieder des Vereins geladen werden, die zu einer Beschlussfassung innerhalb eines bestimmten Themengebiets (z. B. als Windenfahrer, Tandempiloten, Ausbilder oder sonstige Berater) wichtige Informationen, Erfahrungen, Rechtsauffassungen und persönliche Haltungen beitragen können. Durch Beschlussfassung des Vorstands zu Beginn der Vorstandssitzung können diese geladenen Mitglieder auch mit einem

Stimmrecht an der Vorstandssitzung teilnehmen.

7. Sind gefasste Beschlüsse für den Ablauf des Vereinsbetriebs regulatorisch oder in irgendeiner anderen Form für die Mitglieder bedeutend, so sind die Mitglieder vor Inkrafttreten der Änderungen/Neuerungen in Textform, durch Überlassung von Dokumenten oder in Form von Videomaterial über die Beschlüsse in Textform zu informieren. Die Übermittlung erfolgt per E-Mail oder andere vom Verein genutzte Medien (siehe auch Vereinsordnung 2 „Kommunikation“.

§ 13 Haftung des Vorstands und besonderer Vertreter

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur, wenn sie vorsätzlich gehandelt haben. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 14 Vereinsbetrieb

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Mitglieder sind zur Durchführung des Gleitschirmfluges, des Gleitschirmfluges mit Passagier, des Motorschirmfluges und des doppelsitzigen Motorfluges mit Passagier jeweils nur berechtigt, wenn sie die Voraussetzungen der jeweiligen Vereinsordnung erfüllen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
4. Weitere Vorgaben und Weisungen zum Ablauf des Vereinsbetriebs und dem Verhalten der Mitglieder finden sich in der Vereinsordnung 1 „Vereinsbetrieb“.

§ 15 Kommunikation

Die verwendeten Medien zur Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern sowie die Zustellung von Dokumenten ergeben sich aus der Vereinsordnung 2 „Kommunikation“.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens zwei (2) Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung wird diese in Textform per Brief oder per E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und endet am Tag der Mitgliederversammlung. Für die Gültigkeit der Zustellung gelten die in der Vereinsordnung 2 „Kommunikation“ aufgeführten Punkte 2 bis 4.
2. Der Vorstand kann bis zum Beginn der Versammlung eine Ergänzung der Tagesordnung, unter anderem auf Antrag einzelner Mitglieder, beschließen. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder mittels elektronischer Post mit Begründungen vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderung oder Satzungsneufassung müssen unter Benennung des/der abzuändernden oder neu zu fassenden Paragraphen, bzw. der gesamten neuen Satzung im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Der Verein führt jedes Jahr eine Mitgliederversammlung durch. Sollten Versammlungen durch gesetzliche Auflagen nur eingeschränkt oder gar nicht möglich sein, so kann die Mitgliederversammlung ausgesetzt oder, sofern möglich, auch als Videokonferenz abgehalten werden.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Kassierer/in. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. In der Versammlung sind Tagesordnungsanträge auf Grund besonderer Dringlichkeit ausdrücklich zugelassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeit,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitglieder in Berufungsfällen,
 - Beschlussfassung über Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Es gilt die in § 16 Abs. 1 genannte Ladungsfrist.
6. Der Bericht des geschäftsführenden Vorstandes auf der Mitgliederversammlung muss umfassend sein und die Mitglieder über alle Angelegenheiten informieren, die zur sachgerechten Beurteilung der Geschäftsführung des Vereins erforderlich sind. Nur unter diesen Voraussetzungen kann der Vorstand seine Entlastung beanspruchen.
7. Die Entlastung des/der Kassierer/in erfolgt getrennt vom restlichen Vorstand. Nach Vorlage des Geschäftsberichts sowie der Bestätigung der Kassenprüfer/innen über die ordnungsgemäße Prüfung der Kassenunterlagen kann der/die Kassierer/in seine/ihre Entlastung beanspruchen.
8. Abstimmungsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder einschließlich der minderjährigen Vereinsmitglieder sowie Fördermitglieder und passive Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Zu Vorstandsmitgliedern oder in andere Vereinsfunktionen können minderjährige Vereinsmitglieder, Fördermitglieder und passive Mitglieder nicht gewählt werden.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abweichend von dieser Regel können folgende Punkte nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden:
 - a) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Abberufung eines oder mehrerer VorstandsmitgliederEs wird durch Handzeichen abgestimmt. Schriftliche und geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kann der Beschluss nicht gefasst werden. Eine Wiederholung der Abstimmung in der gleichen Versammlung nach Argumentation und Diskussion ist zulässig.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine

Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom/von der Schriftführer/in anzufertigen. Bei Abwesenheit des/der Schriftführer/in muss bei Versammlungsbeginn ein Vertreter oder eine Vertreterin zum/zur Schriftführer/in gewählt werden. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:

- Ort, Datum und Zeit der Versammlung,
- Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- Ablaufplan und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
- Hinweis auf Mitglieder, die wegen Entscheidung in eigener Sache nicht mit abgestimmt haben.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es unter Angabe der Gründe beim Vorstand in Schriftform beantragen. In Eilfällen kann die in § 16 Abs. 1 genannte Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von einem Jahr jährlich zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils einen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassierers/in.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung und des Vereinsbetriebs kann der Vorstand Ordnungen erlassen insbesondere eine Geschäftsordnung sowie Ordnungen zur Durchführung des Gleitschirmfliegens, des Gleitschirmfliegens mit Passagier, des Motorschirmfliegens und des doppelsitzigen Motorschirmfliegens mit Passagier.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 17 Abs. 9 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 23 Schlussbestimmungen

Ergebnen zu erreichende Prozentanteile oder sonstige Bruchteilberechnungen bei Abstimmungen eine Dezimalzahl so gilt als zu erreichendes Ergebnis die nächste aufgerundete Ganzzahl.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.09.2023 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Edermünde, 11.09.2023